

Information über Beschluss mit Folgekosten

Hinweis: Bitte jedes der unten stehenden Felder befüllen!

Referat/e: Referat für Stadtplanung und Bauordnung; Direktorium u.a.	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich):	Federführung: Direktorium
Arbeitstitel geplanter Beschluss: Datenschutzreform 2018 – Teil 2: Weitere Umsetzung der der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Stärkung des Datenschutzes in der LHM Dieser Beschluss wird als Gesamtbeschlussvorlage im Herbst 2018 vom Direktorium in den Stadtrat eingebracht.		

1. Aufgabe		
1.1 Beschreibung der Aufgabe:		
Datenschutz und dauerhafte Umsetzung der DSGVO		
Nicht abschließende, stichpunktartige Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none">- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten,- Durchführung von internen Schulungen (und Sensibilisierungsmaßnahmen),- Bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten: Übermittlung der durch den Verantwortlichen erstellten Meldung an die Aufsichtsbehörde,- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Überwachung der Durchführung der DSFA,- Anlaufstelle für die Betroffenen: Beratung betroffener Personen,- Überwachung der Einhaltung der DSGVO,- Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten,- Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden		
Diese Aufgaben fallen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben in allen Referaten und Eigenbetrieben der LHM an.		
Über den Beschluss wird ausschließlich der Mehrbedarf bedingt durch die Novellierung der datenschutzrechtlichen Grundlagen (DSGVO, BDSG-neu, BayDSG) geltend gemacht.		
Die gemeldeten VZÄ basieren auf einer qualifizierten Schätzung und sind als Empfehlung an die Referate zu verstehen.		
1.2 Aufgabenart		
Pflichtaufgabe <input type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input type="checkbox"/>
Daueraufgabe <input type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>	
Begründung:		
Es handelt sich bei allen Aufgaben um Pflichtaufgaben, die die LHM zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen, gesetzlichen Anforderungen aus der EU-DSGVO, dem BDSG und BayDSG durchführen muss.		
Diese Aufgaben sind dauerhaft.		
Die Aufgaben dienen dem Schutz von personenbezogener Daten der Betroffenen, also der Bürgerinnen und Bürger sowie der Beschäftigten der LHM. Teilweise werden diese Aufgaben im direkten Kontakt mit dem Bürger erbracht, insbesondere bei der Erfüllung von Betroffenenrechten sowie der Beratung betroffener Personen.		

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs		
inhaltlich/ qualitative Veränderung der Aufgabe <input type="checkbox"/>	neue Aufgabe <input type="checkbox"/>	quantitative Aufgabenausweitung <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung:</p> <p>Durch die Novellierung der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung auf europäischer, nationaler und bayerischer Ebene (EU-DSGVO, BDSG-neu, BayDSG) kommen neue Aufgaben und erhebliche Ausweitungen von Aufgaben auf die Datenschutzorganisation der LHM zu.</p> <p>Folgende Punkte stellen eine inhaltlich / qualitative Veränderung einer bestehenden Aufgabe dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten - Überwachung der Einhaltung der DSGVO - erheblich erhöhte Dokumentations- und Rechenschaftspflicht <p>Folgende Aufgaben sind neu (keine abschließende Aufzählung, sondern die wesentlichen Aufgaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlaufstelle für die Betroffenen: Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen - Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: Übermittlung der durch den Verantwortlichen erstellten Meldung an die Aufsichtsbehörde, in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung oder dem IT-Sicherheitsbeauftragten, entsprechend der Ablaufbeschreibung in der Dienstanweisung Datenschutz innerhalb von 72 Stunden. - Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Videoüberwachung, betroffener Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehene Auswertungen - Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Überwachung der Durchführung der DSFA gemäß Art. 35 DSGVO - Überwachung der Einhaltung der DSGVO - Koordination und zusammenfassende Beantwortung von Betroffenenanträgen innerhalb eines Monats <p>Folgende Punkte stellen eine quantitative Aufgabenausweitung dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Erhöhung von ca. 500 auf 3.500 Verarbeitungstätigkeiten) 		

2. Finanzielle Auswirkungen	
2.1 konsumtiv	
2.1.1 Einzahlungen	€
2.1.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	€
2.1.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	€
2.1.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	€
2.1.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	€
2.1.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	€
2.1.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	€
2.1.2 Auszahlungen	42.300 €

2.1.2.1 Personalauszahlungen	41.500 €
2.1.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	€
2.1.2.3 Transferauszahlungen	€
2.1.2.4 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	800 €
2.2 investiv	
2.2.1 Einzahlungen	€
2.2.2 Auszahlungen	2.370 €

3. Geltend gemachter Bedarf (Ergebnis der Stellenbemessung)			
geltend gemachter Stellenmehrbedarf	VZÄ	davon befristet VZÄ	QE, FR
	0,5	-	4, VD
bereits für die Aufgabe eingesetzt	VZÄ	davon befristet VZÄ	QE, FR
	-		

4. Bemessungsgrundlage
<p>Erläuterung der Bemessungsmethode und des Rechengangs:</p> <p>Der geltend gemachte Stellenbedarf basiert auf einer Schätzung, die auf der Beschäftigtenzahl der Referate basiert. Die Bemessung der Stellen wurde im stadtweiten Projekt zur Umsetzung der DSGVO bereits begonnen. Eine Arbeitsgruppe wird die Schätzung anhand von Detailschätzungen und teilweise Arbeitsaufzeichnungen (teilweise Fallzahlen und geschätzte Bearbeitungszeiten) weiter detaillieren und im Fachbeschluss nachreichen.</p>

5. Alternativen zur Kapazitätsausweitung (Ausführungen sind zwingend erforderlich!)
<p>5.1 Erläuterung der Alternativen zur Kapazitätsausweitung:</p> <p>Eine Alternative zur Kapazitätserweiterung erscheint nicht möglich, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sollen. Bereits jetzt werden schon bestehende Aufgaben teilweise nicht erfüllt bzw. mit Praktikanten oder der Zuschaltung von externen Kräften kompensiert. Dies kann jedoch kein Dauerzustand sein.</p> <p>Eine Priorisierung innerhalb der Aufgaben, die alle einen gesetzlichen Hintergrund haben ist kaum möglich.</p>
<p>5.2 Beschreibung der Auswirkungen, wenn Zuschaltung nicht erfolgt:</p> <p>Eine Umsetzung der DSGVO in der LHM und die dauerhafte Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen würde nicht erfolgen. Die Aufsichtsbehörde, in diesem Fall der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Bayern könnte im schlimmsten Fall Verarbeitungstätigkeiten untersagen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit von Klagen und Schadensersatzforderungen.</p> <p>Folgende wesentliche Auswirkungen würden sich ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Beratung betroffener Personen (Anlaufstelle für die Betroffenen) - keine Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung - die gesetzlichen Meldefristen bei der Verletzung von Daten (sog. Datenschutzpannen) von 72

5. Alternativen zur Kapazitätsausweitung (Ausführungen sind zwingend erforderlich!)

Stunden können nicht eingehalten werden.

- Die Erfüllung von Betroffenenrechten kann nicht innerhalb eines Monats erfolgen.
- keine Überwachung der Einhaltung der DSGVO

6. zusätzlicher Büroraumbedarf

6.1 Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen: 1

Bedarf in qm: Kein Bedarf

6.2 Begründung/Berechnung:

Für eine zusätzliche Stelle muss ein Arbeitsplatz geschaffen werden.

Ein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht nicht. Da dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Laufe des Jahres 2019 neue Räume zugewiesen werden, die derzeit vom Kommunalreferat belegt sind, kann das zusätzlich beantragte Personal aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung langfristig in den Verwaltungsgebäuden des Referates für Stadtplanung und Bauordnung untergebracht werden. Bis zur Freisetzung der Flächen des Kommunalreferates erfolgt die Unterbringung durch temporäre Nachverdichtungen.